Münder
Mutke u.a.

Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz

SOZIALE ARBEIT

reinhardt

reinhardt

Johannes Münder, Barbara Mutke,
Bernd Seidenstücker, Britta Tammen,
Gabriele Bindel-Kögel

Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz

Mit 30 Abbildungen und 11 Tabellen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Prof. Dr. jur. *Johannes Münder*, TU Berlin
Dr. phil. *Barbara Mutke*, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Berlin
Prof. Dr. paed. habil. phil. *Bernd Seidenstücker*, Hochschule Darmstadt
Ass. jur. *Britta Tammen*, Hochschule Neubrandenburg
Dr. phil. *Gabriele Bindel-Kögel*, TU Berlin, Schriftleitung der Zeitschrift „unsere jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik", Ernst Reinhardt Verlag

Cover unter Verwendung eines Fotos von iStockphoto.com

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-497-01911-3

© 2007 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Reihenkonzeption Umschlag: Oliver Linke, Augsburg
Satz: ew print & medien service g.m.b.h., Würzburg
Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München
Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

1	**Vorbemerkung**	9
2	**Grundzüge der Kindschaftsrechtsreform**	14
2.1	Gründe der Reform	14
2.2	Zentrale Gesetzesänderungen im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform	15
2.2.1	Änderungen im Abstammungsrecht	15
2.2.2	Die Umgestaltung der elterlichen Sorge	16
2.2.3	Neuregelungen im Umgangsrecht	18
2.2.4	Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht des BGB	19
2.2.5	Allgemeine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Erweiterung von Beratung und Unterstützung auf der Grundlage des SGB VIII	20
2.2.6	Veränderungen im Verfahrensrecht	20
2.3	Entwicklungen seit 1998	21
2.4	Zusammenfassung: Neue Rechte und Pflichten	25
3	**Die fachliche Diskussion und quantitative Entwicklungen**	28
3.1	Das Umgangsrecht	29
3.1.1	Umgangsrechte und Umgangspflichten	30
3.1.2	Die Erweiterung des umgangsberechtigten Personenkreises	33
3.1.3	Der begleitete Umgang	34
3.1.4	Die quantitative Entwicklung der gerichtlichen Umgangsregelungen	39
3.2	Die Verfahrenspflegschaft	40
3.2.1	Aufgaben des Verfahrenspflegers	41
3.2.2	Qualifikation des Verfahrenspflegers	46
3.2.3	Der quantitative Umfang von Verfahrenspflegerbestellungen	47
3.2.4	Entwicklungen der Verfahrenspflegschaft	48
3.3	Die Einführung des freiwilligen Angebotes der Beistandschaft	50

3.3.1 Die Ausweitung der Beistandschaft auf gemeinsam Sorgeberechtigte ... 52
3.3.2 Die Fachdiskussion im Vorfeld der Einführung des KindRG . 53
3.3.3 Die quantitative Entwicklung der Beistandschaften ... 54
3.3.4 Qualitative Entwicklungen im Bereich der Beistandschaften . 59
3.4 Die erweiterten Beratungs- und Unterstützungspflichten der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII ... 62
3.4.1 Beratung und Unterstützung nach § 52a SGB VIII ... 62
3.4.2 Beratung nach § 17 SGB VIII ... 66
3.4.3 Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII ... 69
3.4.4 Übergreifende Aspekte der veränderten Beratungsregelungen 71
3.5 Zusammenfassung ... 74

4 Anlage und Durchführung der Untersuchung ... 76
4.1 Zielsetzung und zentrale Fragestellungen ... 77
4.2 Forschungsmethodisches Vorgehen ... 80
4.3 Auswertung des qualitativen Interviewmaterials ... 86
4.4 Kontinuierliche Triangulation der Ergebnisse ... 87

5 Die Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Praxis – Ergebnisse einer empirischen Erhebung ... 89
5.1 Die Umsetzung des neuen Umgangsrechts ... 89
5.1.1 Umgangsberatung durch die Jugendhilfe ... 89
5.1.1.1 Beratungsnachfrage durch Erwachsene ... 90
5.1.1.2 Beratungsnachfrage durch Minderjährige ... 92
5.1.1.3 Veränderte Rahmenbedingungen ... 96
5.1.1.4 Vorgehen der Fachkräfte bei der Umgangsberatung ... 98
5.1.2 Der gerichtliche Umgangsstreit ... 104
5.1.2.1 Die familienrichterliche Anhörung der Minderjährigen ... 107
5.1.2.2 Betonung außergerichtlicher Lösungen ... 108
5.1.2.3 Die Mitwirkung der Jugendhilfe ... 110
5.1.2.4 „Zwangsberatung"? ... 111
5.1.3 Der begleitete Umgang ... 113
5.1.3.1 Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs ... 114
5.1.3.2 Die richterliche Anordnungspraxis ... 118
5.1.3.3 Die Bewertung des begleiteten Umgangs ... 121
5.1.4 Geschlechtergerechtigkeit aus Sicht der Akteure ... 123
5.1.5 Durchsetzbarkeit von Umgangsrechten und -pflichten ... 125
5.1.6 Zusammenfassung: Fördernde und hemmende Faktoren bei der Umsetzung von Umgangsrechten ... 126
5.2 Die Umsetzung der Verfahrenspflegschaft ... 129

5.2.1 Die quantitative Bedeutung von Verfahrenspflegschaften in der Praxis ... 130
5.2.2 Die Bestellpraxis an den Gerichten ... 132
5.2.2.1 In welchen Fallkonstellationen werden Verfahrenspfleger bestellt? ... 133
5.2.2.2 Wer wird bestellt? – Die fachliche Qualifikation der Verfahrenspfleger ... 136
5.2.3 Erwartungen der Richter an die Verfahrenspfleger ... 140
5.2.4 Rolle und Aufgabenwahrnehmung aus Sicht der Verfahrenspfleger ... 143
5.2.5 Einschätzung des neuen Instituts aus Sicht der verschiedenen Akteure ... 147
5.2.5.1 Die Sicht der Richter ... 147
5.2.5.2 Die Sicht der Verfahrenspfleger ... 149
5.2.5.3 Die Sicht der Sozialpädagogen/-arbeiter des Jugendamts ... 152
5.2.6 Zusammenfassung: Der Stand der Verfahrenspflegschaft ... 155
5.3 Die Umsetzung der freiwilligen Beistandschaft ... 157
5.3.1 Neue Erfordernisse in der Beratung ... 159
5.3.1.1 Neuer Charakter der Beratung durch Einführung der Freiwilligkeit ... 160
5.3.1.2 Veränderte Anforderungen an die Beratungstätigkeit durch das neue Klientel ... 161
5.3.1.3 Höhere Erwartungen an die Beratungstätigkeit ... 162
5.3.2 Die Tätigkeitsfelder der Beistandschaft ... 163
5.3.2.1 Zuständigkeitsverteilung der neuen Beratungs- und Beistandsleistungen ... 163
5.3.2.2 Zentrale Tätigkeitsfelder ... 164
5.3.3 Personalstrukturen im Bereich der Beistandschaft ... 168
5.3.3.1 Geschlecht und Alter ... 168
5.3.3.2 Beschäftigungsdauer im Arbeitsbereich der Beistandschaft ... 168
5.3.3.3 Berufliche Qualifikation der Beistände ... 170
5.3.3.4 Fortbildungen ... 172
5.3.4 Die Aufgabenwahrnehmung der Beistände ... 174
5.3.4.1 Ausgestaltung kundenfreundlicher Rahmenbedingungen ... 174
5.3.4.2 Aufgabenverständnis und Aufgabenwahrnehmung ... 181
5.3.5 Niedrigschwellige Anlaufstelle und präventiver „Öffner“ zur sozialpädagogischen Beratung? ... 185
5.3.5.1 Kundenfreundlicher Übergang zum ASD ... 186
5.3.5.2 Vermittlungsmodelle zum ASD? ... 187
5.3.6 Wird die Zielgruppe tatsächlich erreicht? ... 188
5.3.7 Zusammenfassung: Die Umsetzung der freiwilligen Beistandschaft – fördernde und hemmende Faktoren ... 191

6 Empfehlungen für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Praxis 195

6.1 Empfehlugen zur Weiterentwicklung des Umgangsrechts ... 196
6.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrenspflegschaft 200
6.3 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Praxis der Beistandschaft 204

Anmerkungen 207
Literatur 216
Sachregister 234

1 Vorbemerkung

Mit dem am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetz hat der Gesetzgeber in mehreren Bereichen – zum Teil im Vorfeld auch kontrovers diskutierte – langwierige Entwicklungen zum Abschluss gebracht. Dieses Reformgesetz bezieht sich vornehmlich auf Kinder, die außerhalb einer bestehenden Ehe geboren werden, auf die elterliche Sorge von miteinander nicht verheirateten Eltern, auf die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung und auf die Interessenvertretung von Kindern im Verfahren. Ursache dieser Gesetzesänderungen waren letztlich gesellschaftliche Veränderungen und fachliche Entwicklungen, nicht zuletzt aber auch entsprechende einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, etwa zum Recht auf Abstammung (BVerfGE 79, 256ff), zur gemeinsamen elterlichen Sorge miteinander nicht verheirateter Eltern (BVerfGE 84, 168ff), zur alleinigen elterlichen Sorge bei Scheidung (BVerfGE NJW 1983, 101ff) und zum Verfahrenspfleger (BVerfGE 72, 122ff; BVerfGE 75, 201ff). Gleichsam hatte das UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder Einfluss auf die nationale Debatte zur Reformierung des Kindschaftsrechts.

Bezogen auf ein zentrales Anliegen der Kindschaftsrechtsreform, der *Sorgerechtsregelungen* nach Trennung und Scheidung, wurde unter der Leitung von Proksch (2002) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz eine repräsentative Untersuchung durchgeführt. Zeitnah zum Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wurden im Rahmen dieser Untersuchung alle Eltern, die sich in den Jahren 2001 und 2002 scheiden ließen, und nachfolgend die so genannten Scheidungsprofessionen, einschließlich der Jugendamtsmitarbeiter, befragt. Thematisch tangiert wurde die vorliegende Untersuchung ebenfalls durch die von Fthenakis (2001) im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Erhebung zum *beaufsichtigten* und *begleiteten Umgang*.

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Hochschule Darmstadt wurde von September 2003 bis April 2006 das Projekt „Fortentwicklung der Jugendhilfepraxis zum Kindschaftsrecht“ durchgeführt, dessen Ergebnisse im vorliegenden Band vorgestellt werden.

Das Forschungsprojekt wurde gemeinsam von Prof. Dr. jur. Johannes Münder (Technische Universität Berlin) und Prof. Dr. paed. Bernd Seidenstücker (Hochschule Darmstadt/TU Berlin) geleitet. Als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen waren Dr. Barbara Mutke (TU Berlin) kontinuierlich und Ass. jur. Britta Tammen (Hochschule Darmstadt) bis August 2005 tätig. Seit September 2006 arbeitete Dr. Gabriele Bindel-Kögel als freie Mitarbeiterin im Projekt. Unterstützt wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durch die studentischen Mitarbeiterinnen Ilka Lasslop und Frauke Freygang.

Aus Gründen der vereinfachenden sprachlichen Darstellung wird im Folgenden die männliche Form gewählt. Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Oberbegriffe zu interpretieren und schließen – sofern nicht besonders benannt – stets beide Geschlechter ein.

Ein übergeordnetes Ziel des Kindschaftsrechtreformgesetzes ist es, die *elterliche Autonomie* zu erhöhen und die *Subjektstellung des Kindes* (die Rechte des Kindes) zu stärken. Bedeutsam war für die Untersuchung deshalb insbesondere die Frage, inwieweit es den Professionen, deren Auftrag es ist, die Intentionen des Gesetzgebers im Interesse von Kindern und ihren Eltern zu verwirklichen, gelingt, diese in ihrem fachlichen Handeln umzusetzen.

Die vorliegende Untersuchung setzt in zeitlicher Versetzung an den Ergebnissen der beiden oben genannten Studien an, zielt jedoch auf weitere Bereiche, die im Zuge der Kindschaftsrechtsreform Veränderungen erfahren haben, insbesondere die Bereiche der neuen Umgangsregelungen, der Verfahrenspflegschaft, der Beistandschaft und der neuen Beratungsaufgaben im SGB VIII. Ihr Fokus liegt auf der Arbeit der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft. Da die Umsetzung der zentralen Reforminhalte aber nur durch das Zusammenwirken der verschiedenen Professionen gelingen kann, wird gleichermaßen die Arbeit von Familienrichtern, Rechtsanwälten und Verfahrenspflegern in den Blick genommen.

Methodologisch ist die vorliegende Untersuchung als ein interdisziplinäres Praxisforschungsprojekt angelegt, welches empirische Erkenntnisse über den aktuellen Stand der Umsetzung der Kindschaftsreformgesetzes hinsichtlich bedeutsamer Inhalte der Jugendhilfepraxis erfasst, um daraus Erkenntnisse zu formulieren, die Rückübertragungen in die Praxis ermöglichen.

In der Untersuchung wird der Fokus auf folgende gesetzliche Veränderungen gerichtet:

Bezogen auf Veränderungen im Bereich der gesetzlichen Regelungen für Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren wurden und deren Eltern:

- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, der Möglichkeit einer Beistandschaft sowie der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 52a SGB VIII)
- das Jugendamt als Beistand auf Antrag eines Elternteils (§§ 1712, 1713 BGB)

Bezogen auf den Bereich der Veränderung von gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§§ 17, 18 SGB VIII)
- das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 BGB)

Bezogen auf die Rechtsstellung und Interessenvertretung von Minderjährigen:

- die Einführung der Verfahrenspflegschaft für Minderjährige (§ 50 FGG)

Forschungsmethodisch entschied sich die Forschergruppe für ein Vorgehen in drei Schritten: Zunächst wurde als Basis für die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden eine Analyse der aktuellen Fachliteratur und der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgenommen. Dann folgte im zweiten Schritt eine standardisierte bundesweite Befragung von Fachkräften in Jugendämtern. Im letzten qualitativen Modul schließlich wurde eine qualitative muliprofessionelle Fachkräftebefragung durchgeführt, im Rahmen derer ASD-Fachkräfte, Beistände, Fachkräfte von freien Trägern, Richter, Anwälte und Verfahrenspfleger befragt wurden.

Der vorliegende Abschlussbericht skizziert zur Kennzeichnung der Ausgangslage und der Untersuchungsziele zunächst die Grundzüge der Kindschaftsrechtsreform von 1998 und der nachfolgenden Novellierungen bzw. gesetzlichen Veränderungen (Kap. 2). Dem schließt sich die Auswertung der für das Forschungsthema relevanten Literatur für den Zeitraum 1998 bis März 2006 an (Kap. 3). Zugleich findet sich dort die Auswertung von einschlägig relevanten Daten aus der Jugendhilfe- und Rechtspflegestatistik.

Anschließend werden Zielstellung und zentrale Fragestellungen sowie das forschungsmethodische Vorgehen erläutert (Kap. 4). Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Erhebungen: Umgang, Verfahrenspflegschaft und Beistandschaft (Kap. 5). Die Ergebnisse der gleichsam im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden Beratungstätigkeit der Jugendhilfe werden nicht in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Da die Beratungstätigkeit gewissermaßen

quer zu allen benannten Themengebieten eine zentrale Rolle spielt, haben wir uns entschlossen, die diesbezüglichen Ergebnisse in die jeweiligen Kapitel einzubetten.

Den jeweiligen Themengruppen schließen sich differenzierte Zusammenfassungen der wesentlichen Erkenntnisse an, so dass diese nicht noch einmal im Abschlusskapitel wiederholt werden. Vielmehr finden sich im letzten Kapitel resümierende Folgerungen und Empfehlungen für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Praxis (Kap. 6).

Der gesamte Forschungsprozess wurde von einem Projektbeirat begleitet, der es dem Projektteam ermöglicht hat, in allen Phasen des Projekts in fachlichen Austausch mit Wissenschaftlern und Praktikern aus unterschiedlichen Bereichen zu kommen und sich anregen, absichern, aber auch korrigieren zu lassen. Ganz herzlich möchten wir uns an dieser Stelle für all die Impulse bedanken, die wir von den Beiratsmitgliedern Dr. Rainer Balloff (Institut für Gericht und Familie Berlin/Brandenburg, FU Berlin), Ralf Harnisch (BMFSFJ), Prof. Dr. Roland Proksch (Fachhochschule Nürnberg), Karin Reiser (Bayrisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen), Wolfgang Rüting (Jugendamt Warendorf), Prof. Klaus Schäfer (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen), Dr. Gerhard Schomburg (Bundesministerium für Justiz), Norbert Struck (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Vorsitzender der AGJ), und Prof. Siegfried Willutzki, (Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages) im Laufe dieser zweieinhalb Jahre erhalten haben. Wie die Namensliste verdeutlicht, handelt es sich um Vertreter der Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie um ausgewiesene Fachvertreter aus den juristischen, sozialpädagogischen und psychologischen Disziplinen. Eben dieser interdisziplinäre Austausch, die unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen der einzelnen Beiratsmitglieder bereicherten den Forschungsprozess über sämtliche Forschungsphasen in ganz besonderer Weise.

Bedanken möchten wir uns auch bei unserem Kooperationspartner, dem Institut für Soziale Arbeit Münster, in das einzelne Untersuchungsschritte aus zeit- und untersuchungsökonomischen Gründen ausgelagert wurden, für die produktive Zusammenarbeit. Der zum Projektbeginn Vorsitzenden des Zentrum für Forschung und Entwicklung (ZFE) und heutigen Präsidentin der Hochschule Darmstadt, Frau Prof. Dr. Overbeck-Larisch, gilt unser Dank für die finanzielle Projektförderung und Beratung in mathematisch-statistischen Fragestellungen, die von Dr. Werner Sanns ergänzt und fortgeführt wurde. Insbesondere dem Leiter des ZFE, Jürgen Linneweber, gilt unsere Anerkennung für die korrekte finanztechnische Abwicklung der nicht unkomplizierten Finanzierungsstruktur des Projekts mit dem Bundesverwaltungsamt. Besonderes bedan-

ken möchten wir uns bei Ilka Lasslop, der studentischen Mitarbeiterin im Projekt, die uns in vielfältiger Weise während der gesamten Projektdurchführung unterstützt und wesentlich zum Gelingen des Projektes beigetragen hat.

Das gesamte Forschungsvorhaben wurde letztendlich ermöglicht durch die finanzielle Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der genannten acht Bundesländer. Für diese Unterstützung möchten wir uns bedanken, wie auch zuvörderst bei den Akteuren in den jeweiligen Praxisfeldern für deren Bereitschaft, unsere vielen Fragen zu beantworten und so unser Vorhaben im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern zu unterstützen.

2 Grundzüge der Kindschaftsrechtsreform

Mit der in ihren Kernbereichen zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Reform des Kindschaftsrechts sind in diesem Rechtsgebiet grundlegende und umfassende Gesetzesänderungen sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts erfolgt. Mit der Reform verfolgte der Gesetzgeber im Wesentlichen drei Ziele: Die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die Stärkung elterlicher Autonomie und die Verbesserung der Rechtsstellung von Minderjährigen. Mit dieser Zielsetzung erfolgten Änderungen in nahezu allen Bereichen des Kindschaftsrechts. Betroffen sind in erster Linie das Recht der elterlichen Sorge und das Umgangsrecht, daneben jedoch auch das Abstammungsrecht, das Namensrecht, das Erbrecht, der Kinderschutz, das FGG sowie das SGB VIII.

2.1 Gründe der Reform

Impulse zur Umgestaltung des Kindschaftsrechts kamen aus unterschiedlichen Richtungen. Von Bedeutung waren in diesem Zusammenhang vor allem verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, gesellschaftliche Entwicklungen im Hinblick auf veränderte Familienstrukturen, der Beitritt der fünf neuen Bundesländer zur Bundesrepublik sowie Entwicklungstendenzen im internationalen Recht.

Das Bundesverfassungsgericht nahm in mehreren Entscheidungen Stellung zur Frage der elterlichen Sorge. Es entschied in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeit für nicht miteinander verheiratete Eltern bestehen müsse, gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind auszuüben.[1] Zudem erklärte es die Regelung des § 1671 a. F. BGB für verfassungswidrig, nach der im Falle der Scheidung die elterliche Sorge zwingend allein auf einen Elternteil unter Ausschluss des anderen zu übertragen war.[2] Von Bedeutung waren darüber hinaus insbesondere[3] die Forderung des Gerichts, dass das Kind über die nach alter Rechtslage gegebenen Möglichkeiten hinaus in der Lage sein müsse, Kenntnis von seiner eigenen Abstammung zu erlangen[4] sowie die Feststellung, dass der unterschiedliche Instanzenzug für Unterhaltsstreitigkeiten ehelicher und nichtehelicher Kinder verfassungswidrig sei.[5] Bezogen auf das gerichtliche Verfahren forderte das Bundesverfassungsgericht, dass das Kind als Träger eigener Grundrechte im

Verfahren der Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf seine Interessenposition eigenständig vertreten sein müsse.[6]

Veränderungsbedarf im Hinblick auf die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder ergab sich nicht zuletzt daraus, dass diese Gruppe von Minderjährigen während der letzten Jahrzehnte im Vorfeld der Kindschaftsrechtsreform erheblich gewachsen war. Lag der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder in der Bundesrepublik 1960 noch bei 6,2%, betrug er 1990 bereits 10,5% und 2004 in den alten Bundesländern 22%. Noch deutlicher zeichnete sich dieser Trend in der DDR bzw. nachfolgend in den neuen Bundesländern ab. 1960 lag der Anteil der nichtehelich geborenen Kinder in der DDR bei 11,6%, 1990 bei 35,0% und in den neuen Bundesländern wurden 2004 57,8% der Kinder außerhalb einer Ehe geboren.[7]

Der Beitritt der neuen Bundesländer spielte für die Kindschaftsrechtsreform insofern eine Rolle, als ein Teil der als reformbedürftig eingeschätzten Regelungen in das Recht dieser Länder gar nicht übernommen wurde. Damit bestanden in den betreffenden Teilbereichen unterschiedliche Rechtslagen in den alten und den neuen Bundesländern, was einen Angleichungsbedarf mit sich brachte.

Auf dem Gebiet des internationalen Rechts war insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention impulsgebend für die Kindschaftsrechtsreform.

2.2 Zentrale Gesetzesänderungen im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform

2.2.1 Änderungen im Abstammungsrecht

Mit der Kindschaftsrechtsreform wurde erstmals im deutschen Recht eine Regelung dazu getroffen, wer im rechtlichen Sinne Mutter eines Kindes ist. § 1591 BGB definiert als Mutter die Frau, die das Kind geboren hat. Mit dieser Regelung soll möglichen Streitigkeiten im Falle der Leihmutterschaft begegnet werden.

Deutlich komplexer sind die Bestimmungen zur Frage, wer im rechtlichen Sinne als Vater des Kindes zu betrachten ist. Ebenso wie nach alter Rechtslage ist gemäß § 1592 Nr. 1 BGB Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Diese Vaterschaftszurechnung wird jedoch nunmehr im Falle einer Scheidung auf die Zeit bis zu deren Rechtskraft beschränkt. Wird das Kind nach diesem Zeitpunkt geboren, tritt im Gegensatz zur früheren Rechtslage keine Vaterschaft des früheren Ehemannes der Frau mehr ein. Vater eines Kindes ist nach § 1592 Nr. 2 BGB auch der Mann, der die Vaterschaft (wirksam) anerkannt hat. In diesem Zusammenhang hat die Kindschaftsrechtsreform neben verschiedenen Gesetzesänderungen an speziellen Einzelpunkten den

Weg für die Anerkennung der Vaterschaft für ein Kind geebnet, das zwar während einer bestehenden Ehe, jedoch nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird. Hier besteht die Möglichkeit, dass ein Dritter die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Ehemanns anerkennt, ohne dass zunächst die Vaterschaft des Noch-Ehemannes angefochten werden muss (so genannte „Anerkennung zu Dritt"). Die Anerkennung wird dann (frühestens) mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.[8] Als dritte Möglichkeit sieht § 1592 Nr. 3 BGB unverändert vor, dass Vater eines Kindes der Mann ist, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Eine weitere bedeutsame Änderung im Bereich des Abstammungsrechts ist hinsichtlich der Vaterschaftsanfechtung eingetreten: Anfechtungsberechtigt waren vor der Kindschaftsrechtsreform nur der (gesetzliche) Vater und das Kind. Daneben wurde mit der Kindschaftsrechtsreform auch die Mutter anfechtungsberechtigt.

2.2.2 Die Umgestaltung der elterlichen Sorge

Vielfältige Änderungen vollzogen sich im Bereich der elterlichen Sorge. Hier hat bereits die Grundnorm des § 1626 Abs. 1 BGB eine Änderung erfahren, indem die Norm abweichend von der alten Rechtslage nun die Pflicht zur elterlichen Sorge vor dem Recht in den Vordergrund rückt. Von den inhaltlichen Änderungen betroffen sind vor allem die Rechtsstellung von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind sowie die Gestaltung der elterlichen Sorge nach Trennung bzw. Scheidung. Hier wurden die bislang bestehenden Unterschiede zwischen der Rechtslage für eheliche und der für außerhalb einer Ehe geborene Kinder beseitigt und es erfolgte eine Gleichstellung.

Während es nicht miteinander verheirateten Eltern vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform nicht möglich war, gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder auszuüben, da es keine Möglichkeit zur Beteiligung des nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vaters an der elterlichen Sorge gab, wurde zum 1. Juli 1998 eine solche Möglichkeit eingeführt. Nunmehr üben die nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind aus, wenn sie nach § 1626a BGB übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben. Grundsätzlich ist Einigkeit der Eltern in dieser Frage erforderlich. Nur in eng definierten Ausnahmetatbeständen ist die gerichtliche Anordnung der gemeinsamen Sorge gegen den Willen der Mutter möglich (vgl. Kap. 2.3). Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil im Fall der Trennung ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie bei miteinander verheirateten Eltern.

Eine weitere bedeutende Gesetzesänderung auf dem Gebiet der elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind,

liegt in der Abschaffung der bis zum Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform von Gesetzes wegen eintretenden Amtspflegschaft (§§ 1706–1710 BGB a. F.). Vor der Kindschaftsrechtsreform galt diese automatisch für alle Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet waren. Das Jugendamt wurde für die nichtehelichen Kinder Amtspfleger für die Vaterschaftsfeststellung, die Umgangsangelegenheiten und Fragen des Erbrechts. In diesen Bereichen war die elterliche Sorge der Mutter eingeschränkt. Da diese Regelung zunehmend als Bevormundung der unverheirateten Mütter verstanden wurde, wurde sie im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform abgeschafft. Haben Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, keine Sorgeerklärung abgegeben, so ist nun die Mutter des Kindes nach § 1626a Abs. 2 BGB in vollem Umfang Trägerin der elterlichen Sorge. Liegt eine Sorgeerklärung vor, so haben beide Eltern uneingeschränkt die gemeinsame Sorge. Wünscht ein Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterstützung durch das Jugendamt, so hat er nach § 1712 BGB einen Anspruch auf Beistandschaft des Jugendamts für das Kind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet waren bzw. sind, oder nicht. Der Anspruch war bei Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zunächst nur auf Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge beschränkt. Die Beistandschaft umfasst nach § 1712 BGB Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. In diesen Bereichen erlangt das Jugendamt mit der Beistandschaft die Vertretungsbefugnis für das Kind, ohne dass allerdings die elterliche Sorge hierdurch eingeschränkt wird.

Im Falle der Trennung von Eltern, die gemeinsame elterliche Sorge für ihr Kind ausüben, setzt sich die gemeinsame Sorge seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zunächst fort (ausführlich dazu Kaiser 2003, 573ff). Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren oder nicht. Während nach alter Rechtslage gemäß § 1671 a. F. BGB bei einem Scheidungsverfahren automatisch eine Entscheidung zur elterlichen Sorge erfolgen musste (so genanntes „Verbundverfahren") und das Gesetz die zwingende Übertragung auf einen Elternteil vorsah,[9] ist ein derartiger Automatismus mit der Kindschaftsrechtsreform weggefallen.[10] Erst wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge vor dem Familiengericht stellt, kommt es nach § 1671 BGB zu einer gerichtlichen Entscheidung zur Frage der elterlichen Sorge. Stimmt der andere Elternteil dem Antrag zu, so hat das Gericht nach § 1671 Abs. 1 BGB die alleinige Sorge antragsgemäß zu übertragen, sofern nicht das mindestens 14-jährige Kind der Übertragung widerspricht. Fehlt es an der Zustimmung oder liegt ein Widerspruch des mindestens 14-jährigen Kindes vor, so hat das Gericht nach Absatz 2 zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.[11] Möglich ist neben der Übertragung der

gesamten elterlichen Sorge auf einen Elternteil auch die Übertragung von Teilbereichen bei Fortbestehen der übrigen gemeinsamen Sorge. Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darf keine Übertragung der gesamten alleinigen Sorge auf einen Elternteil erfolgen, wenn eine Teilentscheidung als milderes Mittel in Betracht kommt und im Übrigen zu erwarten ist, dass sich die Eltern über die wichtigen Belange des Kindes einigen können.[12] Auch die Möglichkeit der Übertragung des Alleinentscheidungsrechts in einzelnen Angelegenheiten auf einen Elternteil nach § 1628 BGB kann im Einzelfall zur Lösung des Konflikts ausreichend sein und daher den Vorzug vor einer Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil haben.[13]

Um den Problemen von getrennt lebenden Eltern bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten oder konfliktbedingter Kommunikationsstörungen bzw. Meinungsverschiedenheiten zu begegnen, wurden im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform spezielle Regelungen zu den Entscheidungsbefugnissen beider Eltern getroffen. Der Elternteil, bei dem sich das Kind in rechtmäßiger Weise gewöhnlich aufhält, hat nach § 1687 BGB die alleinige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Als solche definiert das Gesetz Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Nur bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist,[14] ist gegenseitiges Einvernehmen der Eltern erforderlich.

2.2.3 Neuregelungen im Umgangsrecht

Auch im Bereich des Umgangsrechts haben sich mit der Kindschaftsrechtsreform verschiedene Änderungen vollzogen. Vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform war das Umgangsrecht als Recht der Eltern ausgestaltet. Demgegenüber definiert das Gesetz das Umgangsrecht nunmehr in den §§ 1626 und 1684 BGB in erster Linie als Recht des Kindes. Dieses Recht erstreckt sich auf den Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet waren und davon, wer Träger der elterlichen Sorge ist. Auch hier zeigt sich wieder die Gleichstellung der ehelichen mit den außerhalb einer Ehe geborenen Kindern. Vor Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform waren der nicht mit der Mutter verheiratete Vater und das Kind gegenseitig nicht umgangsberechtigt. Stattdessen hatte die sorgeberechtigte Mutter nach § 1711 BGB a. F. die Befugnis, den Umgang des Kindes mit dem Vater zu bestimmen.

Aufseiten der Eltern korrespondieren mit dem Umgangsrecht des Kindes ein eigenes Umgangsrecht sowie die Pflicht zum Umgang mit dem Kind.

Unabhängig von der Frage der Sorgerechtsregelung hat nun nach § 1686 BGB auch jener Elternteil, der das Kind nicht hauptsächlich betreut, gegen den hauptsächlich betreuenden Elternteil ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

Vor der Kindschaftsrechtsreform waren nur die Eltern des Kindes umgangsberechtigt. Über die Eltern hinaus haben mit der Kindschaftsrechtsreform auch andere Personen ein Umgangsrecht mit dem Kind erlangt, allerdings jeweils unter der Voraussetzung, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient. In § 1685 BGB wurde ein solches Umgangsrecht 1998 aktuellen und früheren Stiefeltern und Pflegeeltern des Kindes zugesprochen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde der so genannte „beschützte" oder „begleitete" Umgang. Nach § 1684 Abs. 4 BGB kann das Gericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist.

2.2.4 Weitere Änderungen im Kindschaftsrecht des BGB

Neben den genannten Rechtsbereichen hat die Kindschaftsrechtsreform in zahlreichen weiteren Gebieten Gesetzesänderungen mit sich gebracht (umfassender Überblick über einzelne Regelungsinhalte: Wiesner 1998, 269ff).

Zu Neuregelungen ist es im Namensrecht gekommen. Während dieses nach alter Rechtslage an den Status des Minderjährigen als eheliches oder nichteheliches Kind anknüpfte, ist die Bestimmung des Nachnamens seit dem 1. Juli 1998 davon abhängig, wer Träger der elterlichen Sorge für das Kind ist (zu den Einzelheiten Münder 1998a, 13f).

Im Erbrecht wurde mit der Kindschaftsrechtsreform die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgehoben. Seither sind auch Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden, nach den allgemeinen Regelungen der §§ 1924ff BGB ihren Vätern gegenüber erbberechtigt (22).

Im Adoptionsrecht ist nach neuer Rechtslage, abweichend von der früheren Regelung, auch zur Annahme eines außerhalb einer bestehenden Ehe geborenen Kindes, die Einwilligung beider Eltern erforderlich und damit auch die des Vaters (21).

Auch im Kindesschutz schließlich hat die Kindschaftsrechtsreform zu Veränderungen der Rechtslage geführt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist hiervon zunächst die Generalklausel des § 1666 BGB zum Schutz des Kindeswohls betroffen. In diese Norm ist neben der Personensorge nun auch der Schutz des Vermögens des Kindes einbezogen. Zudem hat die Regelung des § 1631 BGB zur Frage zulässiger Erziehungsmethoden Änderungen erfahren. Die Norm wurde im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform neu gefasst und erklärte in ihrem damaligen Wortlaut entwürdigende

Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, für unzulässig. Im Rahmen der Neuregelungen im Kinderschutz lässt sich auch die Einschränkung von Zwangsmitteln gegen Kinder im Vollstreckungsrecht anführen: Nach § 33 Abs. 2 FGG darf eine Gewaltanwendung gegen das Kind nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.

2.2.5 Allgemeine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe – Erweiterung von Beratung und Unterstützung auf der Grundlage des SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Reform des Kindschaftsrechts wurden die Beratungs-, Unterstützungs- und Informationspflichten des Jugendamts auf diesem Gebiet verstärkt. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere die §§ 52a, 17 und 18 SGB VIII.

Zur Unterstützung von Müttern, die zur Zeit der Geburt nicht verheiratet sind, sieht der neu eingeführte § 52a SGB VIII eine umfassende Beratung hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, der Möglichkeit einer Beistandschaft sowie der gemeinsamen elterlichen Sorge vor.[15] Zudem wurden die Beratungsansprüche des § 17 SGB VIII verstärkt.[16] § 7 Abs. 1 SGB VIII räumt Müttern und Vätern nun einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft ein, wenn sie für einen Minderjährigen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Absatz 2 sieht für den Fall der Trennung oder Scheidung die Unterstützung beider Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter angemessener Beteiligung des betroffenen Minderjährigen vor. § 18 SGB VIII wurde im Zuge der Kindschaftsrechtsreform neu gefasst.[17] § 18 Abs. 1 SGB VIII räumt Müttern und Vätern, die allein für einen Minderjährigen sorgen, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge ein. Nach Absatz 2 hat eine nach § 1626a BGB alleinsorgende Mutter einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Vater. Absatz 3 gewährt allen umgangsberechtigten Personen – an erster Stelle den umgangsberechtigten Minderjährigen – einen Anspruch auf Beratung bzw. Unterstützung im Hinblick auf das Umgangsrecht.

2.2.6 Veränderungen im Verfahrensrecht

Neben den materiell-rechtlichen Gesetzesänderungen ist es auch im Bereich des Verfahrensrechts zu grundlegenden Neuerungen gekommen.[18]

Bis zum Juni 1998 war die Zuständigkeit der für Kinder bedeutenden Verfahren auf Familien-, Vormundschafts- und Amtsgerichte (als Prozess-

gerichte) verteilt. Seit Langem war bereits in der Fachöffentlichkeit gefordert worden, ein so genanntes „großes Familiengericht" zu schaffen, bei dem sich die Zuständigkeit konzentrieren sollte (Münder 1998a, 58). Mit der Kindschaftsrechtsreform wurde der Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts erweitert mit der Folge, dass dieses nun für nahezu alle Angelegenheiten zuständig ist, die Kinder betreffen. Die bedeutendsten Ausnahmen hierzu sind die Verfahren bezüglich der Vormundschaft über Minderjährige, für die nach wie vor das Vormundschaftsgericht zuständig ist.

In inhaltlicher Hinsicht sieht das neue Verfahrensrecht verschiedene Ansätze zur Konfliktlösung vor.[19] Nach § 52 FGG soll das Gericht in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. § 52 Abs. 2 FGG räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, das Verfahren auszusetzen, wenn die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder wenn nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen besteht. Speziell in den Fällen von Umgangsstreitigkeiten wurde durch die Kindschaftsrechtsreform zudem eine Vermittlungsaufgabe der Gerichte eingeführt. Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht nach § 52a FGG auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.[20]

Eine weitere bedeutende Neuerung auf dem Gebiet des Verfahrensrechts ist die Einführung des Verfahrenspflegers (so genannter „Anwalt des Kindes") für Minderjährige nach § 50 FGG. § 50 Abs. 1 FGG regelt zunächst, dass das Gericht dem minderjährigen Kind für ein seine Person betreffendes Verfahren einen Verfahrenspfleger bestellen kann, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Absatz 2 benennt darüber hinausgehend Tatbestände, in denen die Bestellung in der Regel erforderlich ist und ein Abweichen davon durch das Gericht zu begründen ist (vgl. Kap. 3.3).

2.3 Entwicklungen seit 1998

Im Anschluss an die skizzierten Gesetzesänderungen, die 1998 in Kraft traten, hat sich die Kindschaftsrechtsreform in einzelnen Punkten fortentwickelt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Kinderrechteverbesserungsgesetz sowie verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und daraus resultierende Gesetzesänderungen von Bedeutung.

Am 12. April 2002 trat das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten – Kinderrechteverbesserungsgesetz[21] – in Kraft. Zentrale Punk-

te des Gesetzes waren die Regelung der Zustimmung einer geschäftsunfähigen Mutter zur Vaterschaftsanerkennung durch ihren gesetzlichen Vertreter, der Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch den Mann oder die Mutter des Kindes bei heterologer Insemination, die Regelung zur Möglichkeit der Einbenennung eines Kindes auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge, die Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt sowie eine Erweiterung von Beurkundungszuständigkeiten der Urkundsperson beim Jugendamt. Auch im Bereich der Beistandschaft erfolgte durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz eine Änderung. Hier wurde der Kreis der nach § 1713 BGB berechtigten Personen erweitert. Während der Anspruch bei Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zunächst nur auf Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge beschränkt war, wurde dieser mit dem Kinderrechteverbesserungsgesetz zum 12. April 2002 auf Eltern ausgedehnt, die die gemeinsame elterliche Sorge haben (vgl. Kap. 2.2.1). In dem ursprünglich von den Ländern Hamburg und Sachsen-Anhalt eingebrachten Gesetzesantrag waren auch weitere Vorschläge enthalten, die bereits im Vorfeld des Kinderrechteverbesserungsgesetzes durch andere Gesetze inhaltlich umgesetzt wurden. Von Bedeutung ist hier zunächst die Verankerung des Gebots der gewaltfreien Erziehung. Dieses wurde durch die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB im Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 geregelt.[22] Nach der aktuellen Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.[23] Eine weitere zunächst durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz angestrebte Gesetzesänderung wurde durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001[24] vorgenommen. Mit diesem Gesetz wurde das so genannte „kleine Sorgerecht" für Stiefeltern in § 1687b BGB aufgenommen. Hiernach hat der Ehegatte eines allein sorgeberechtigten Elternteils, der nicht Elternteil des Kindes ist, im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Zudem erhält er Handlungsbefugnisse bei Gefahr im Verzug. Eine entsprechende Regelung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner eines Elternteils ist in § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) enthalten.[25] Diese Regelung wird teilweise als nicht weitgehend genug kritisiert (Muscheler 2004, 913, 920).

Auch das Umgangsrecht ist von Gesetzesänderungen der letzten Jahre betroffen. Hier gab es Veränderungen hinsichtlich der umgangsberechtigten Personen nach § 1685 BGB. Zunächst wurde im Wege der Kindschaftsrechtsreform 1998 in § 1685 Abs. 2 BGB nur ein Umgangsrecht aktueller und frühere Stiefeltern und Pflegeeltern des Kindes geregelt. Personen, die mit einem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben oder

zusammengelebt haben, wurden in der ursprünglichen Fassung des § 1685 BGB zunächst keine Umgangsrechte eingeräumt. Sie konnten auch kein Umgangsrecht analog der Regelung in § 1685 Abs. 2, 1. Alt. BGB geltend machen, nach der dem Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind für längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind zusteht. Darüber hinaus wurden sie auch nicht als Personen betrachtet, bei denen das Kind für längere Zeit in Familienpflege war und die ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2, 2. Alt. BGB geltend machen konnten. Die Einräumung eines Umgangsrechts für (ehemalige) Partner eines Elternteils war nur zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls auf der Grundlage von § 1666 BGB durch das Familiengericht möglich.[26] Der Ausschluss der unverheirateten Partner eines Elternteils aus dem Kreis der umgangsberechtigten Personen wurde mit der Begründung kritisiert, dass hiermit das ansonsten in § 1685 BGB zum Ausdruck kommende und dem Wohl des Kindes dienende Bindungs- und Beziehungsprinzip durchbrochen werde.[27] Im Zuge des Lebenspartnerschaftsgesetzes wurde 2001 auch aktuellen und früheren Lebenspartnern eines Elternteils des Kindes ein Umgangsrecht eingeräumt. Umstritten war in der Folge, ob damit auch Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft umgangsberechtigt waren.[28] Mit Wirkung zum 30. April 2004 wurde der Kreis der umgangsberechtigten Personen erneut erweitert.[29] Nunmehr sind nach § 1685 Abs. 2 BGB enge Bezugspersonen des Kindes umgangsberechtigt, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Ein Grund der Gesetzesänderung lag darin, dass die Vereinbarkeit der vorherigen abschließenden Aufzählung der potenziell umgangsberechtigten Personen mit Art. 5 des Übereinkommens des Europarats über den Umgang mit Kindern *(European Convention on Contact Concerning Children)* zweifelhaft war, der den Umgang mit dem Kind und anderen Bezugspersonen als den Eltern regelt (ausführlich zu dem Abkommen Schomburg 2004, 8ff).

Weitere Entwicklungen hinsichtlich des Kindschaftsrechts wurden durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben. Die bedeutendsten Entscheidungen betreffen die Rechtsstellung des (biologischen) Vaters eines Kindes.

Nach dem Wortlaut des § 1600 BGB war eine Vaterschaftsanfechtung durch den Mann, der bei bestehender rechtlicher Vaterschaft eines anderen Mannes geltend macht, der biologische Vater des Kindes zu sein, zunächst in keinem Fall möglich.[30] Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass § 1600 BGB mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG insoweit unvereinbar ist, als durch § 1600 BGB dem biologischen Vater auch